

Nachruf

Am 15. Oktober 2024 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Heinrich Hoffmann

im Alter von 81 Jahren.

Heinrich Hoffmann begann am 10.11.1970 seine Tätigkeit beim ehemaligen Forstzweckverband Biebern und war dort bis zum Eintritt in den Ruhestand am 30.11.1998 als Waldarbeiter und Hausmeister beschäftigt.

Er war ein verlässlicher und geschätzter Mitarbeiter, den wir in guter Erinnerung behalten werden.

Seiner Familie sprechen wir unser tiefes Mitgefühl aus.

Michael Boos	Ann-Katrin Scheid	Ralf Werner
Verbandsvorsteher	Forstamtsleitung Simmern	Personalrat
Forstzweckverband Simmern	Landesforsten Rheinland- Pfalz	Forstzweckverband Simmern

ENTWURF DER HAUSHALTSATZUNG MIT HAUSHALTSPLAN DES KINDERTAGESSTÄTTEN- ZWECKVERBANDES SIMMERN-RHEINBÖLLEN FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2025-2026

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Simmern-Rheinböllen für die Haushaltsjahre 2025-2026 liegt gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zur Einsichtnahme **ab Montag, dem 18.11.2024**

während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen, 55494 Rheinböllen, Am Markt 1, Fachbereich Finanzen, Zimmer 108, öffentlich aus. Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, zum Haushaltsplan oder zu seinen Anlagen können durch die Einwohnerinnen und Einwohner binnen einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen eingereicht werden.

Simmern, 08. November 2024
Michael Boos, Verbandsvorsteher

SATZUNG VOM 04.11.2024 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN BEIRAT FÜR MIGRATION UND INTEGRATION DER VERBANDSGEMEINDE SIMUMERN-RHEINBÖLLEN VOM 30.06.2020 (2. ÄNDERUNG)

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 56, 56a und 64 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1) Im 1. Abschnitt – Grundlagen wird § 2 Abs. 1 neugefasst und Abs. 4 ergänzt:

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 9; Absatz 2 bleibt unberührt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern werden weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen; deren Zahl darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten (Drittelregelung).
- (4) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO gewählt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirats überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

2) Im 1. Abschnitt – Grundlagen wird § 7 Abs. 3 ergänzt:

- (3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56a GemO eingerichtet. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend.
Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat abweichend von § 2 Abs. 1 insgesamt 9 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Verbandsgemeinderat gewählt und vom Bürgermeister berufen. § 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 findet dabei keine Anwendung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Simmern/Hunsrück, 04.11.2024
gez. Michael Boos, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Simmern/Hunsrück, den 04.11.2021
Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen
gez. Michael Boos, Bürgermeister

15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE SIMMERN/HUNSRÜCK

zur Ausweisung eines Wohngebietes in Altweidelbach

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rheinböllen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2022 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Simmern beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück erfolgt auf der Grundlage des Fusionsgesetzes vom 10. Oktober 2018 wonach die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bis zum 01.01.2028 fortgelten.

Die Ortsgemeinde Altweidelbach beabsichtigt auf Mischgebietsflächen sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Allgemeines Wohngebiet zur Deckung des Wohnraumbedarfs auszuweisen.

Um dem in § 8 BauGB verankerten Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen, erfolgt die Darstellung der Wohnbaufläche im FNP in dem Umfang einer Rücknahme von zwei bestehenden, noch nicht realisierten Mischgebietsdarstellungen innerhalb des Ortsplans Altweidelbach.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung „15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück zur Ausweisung eines Wohngebietes in Altweidelbach“ durchgeführt. Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „An den Maulbeerbäumen“ durch die Ortsgemeinde Altweidelbach.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In der öffentlichen Sitzung am 04.06.2024 hat der Verbandsgemeinderat den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes „An den Maulbeerbäumen“ gebilligt sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sie erhält Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Vorentwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Simmern/Hunsrück bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hierzu in der Zeit vom

18.11. bis einschließlich 18.12.2024

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen unter der Adresse www.sim-rhb.de, Pfad: **Rathaus / Bürgerinfo / Bauleitpläne**, eingestellt.

Zusätzlich können die Unterlagen beim Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen, Brühlstraße 2, 55469 Simmern/ Hunsrück, Zimmer 303, während der Dienststunden

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr,

Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Außerhalb der Dienststunden ist zusätzlich eine Einsicht nach vorheriger Terminabsprache möglich.

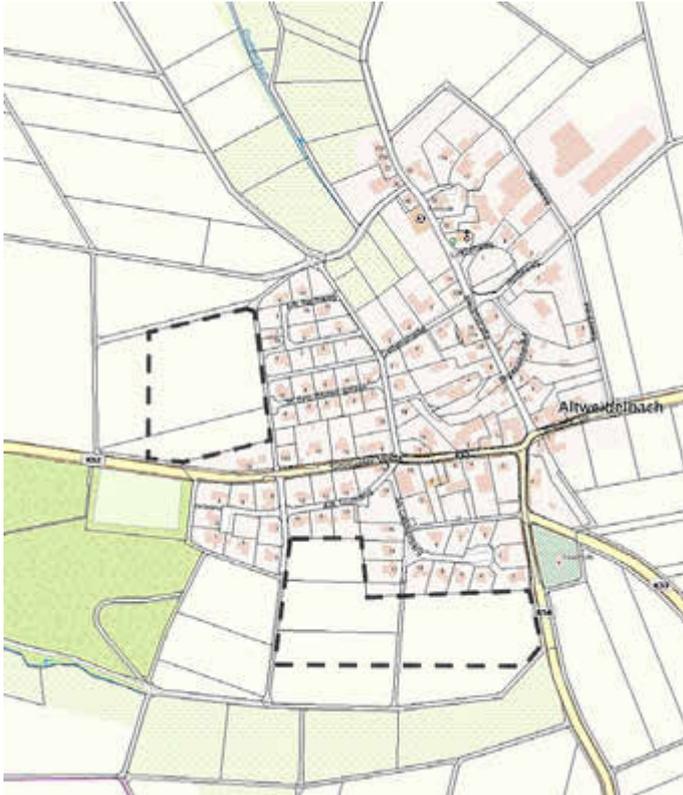
Während der Veröffentlichungsfrist im Internet und der parallel hierzu durchgeführten Offenlage können zu dem Vorentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes **Stellungnahmen** per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@sim-rhb.de eingereicht werden. Bei Bedarf können Sie Ihre Stellungnahme auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen abgeben. Wir empfehlen bei persönlicher Vorsprache eine vorherige Terminabstimmung (Tel. 06761/837-247).

Die während der Veröffentlichungsfrist eingegangenen Stellungnahmen finden Eingang in das weitere Verfahren.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan **unberücksichtigt** bleiben. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Mit dem als besonderer Teil der Begründung beigefügten Umweltbericht werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Der Umweltbericht wird im weiteren Planverfahren aus dem Ergebnis des Beteiligungsverfahrens fortgeschrieben.

3. Übersichtskarte zum Plangebiet

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück erstreckt sich auf den Ortsplan Altweidelbach. Diese Übersichtskarte ist nicht verbindlich, sondern dient nur der besseren Orientierung zu Lage und Standort der Planungsabsicht.



55469 Simmern/Hunsrück, den 05.11.2024
Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen
Michael Boos, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES RHEINHUNSRÜCK WASSER DÖRTH

Jahresabschluss 2023

Die Versammlung des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser hat in der Sitzung vom 24.10.2024 den Jahresabschluss 2023 mit einem Jahresverlust von 110.568,19 € festgestellt. In der Zeit vom 22.11.2024 bis einschließlich 29.11.2024 liegt der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers im Gebäude des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser in Dörth, Gallscheider Straße 1 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Dörth, 25.10.2024

RheinHunsrück Wasser Zweckverband
gez. Peter Unkel, Verbandsvorsteher

Entlastung des Verbandsvorstehers

In der Sitzung vom 24.10.2024 hat die Versammlung des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser dem Verbandsvorsteher und dem Stellvertreter die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023 erteilt.

Dörth, 25.10.2024

RheinHunsrück Wasser Zweckverband
gez. Peter Unkel, Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG DES RHEINHUNSRÜCK WASSER ZWECKVERBANDES DÖRTH

über die Möglichkeit zur

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit dem Wirtschaftsplan und seinen Anlagen
2. Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit dem Wirtschaftsplan und seinen Anlagen wird am 14.11.2024 den Mitgliedern der Versammlung zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 liegt mit dem Wirtschaftsplan und seinen Anlagen in der Zeit vom 20.11.2024 bis 04.12.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Zweckverbandes zur Einsichtnahme aus.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet des Zweckverbandes haben die Möglichkeit, innerhalb der Frist der Offenlage beim RheinHunsrück Wasser Zweckverband, 56281 Dörth, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit dem Wirtschaftsplan und seinen Anlagen einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an den RheinHunsrück Wasser Zweckverband oder elektronisch an info@rhwasser.de einzureichen. Die Versammlungsversammlung wird rechtzeitig vor ihrem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Peter Unkel, Verbandsvorsteher
RheinHunsrück Wasser Zweckverband

BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES RHEINHUNSRÜCK WASSER

Frostschutz für Wasserzähler: So schützen Sie Ihre Anlage im Winter

Der Zweckverband RheinHunsrück Wasser informiert:

Der Winter steht vor der Tür, und mit ihm steigt das Risiko für Frostschäden an Wasserzählern und Leitungen. Für den Schutz der Anlagen sind die Eigentümer selbst verantwortlich. Alle Reparaturkosten, die durch Frosteinwirkungen entstehen, sowie austretende Wassermengen werden den Hauseigentümern in Rechnung gestellt.

Wichtige Maßnahmen zur Vorbeugung:

1. **Außenleitungen abstellen und entleeren:** Alle Leitungen, die im Winter nicht benötigt werden – beispielsweise im Garten, an der Terrasse oder in der Garage – sollten abgeschaltet und entleert werden.
2. **Hausanschluss und Wasserzähler dämmen:** Schützen Sie den Hausanschluss und den Wasserzähler mit geeigneten Dämmstoffen vor Frost, um Schäden vorzubeugen.
3. **Regelmäßige Zählerstandskontrolle:** Kontrollieren Sie regelmäßig den Stand Ihres Wasserzählers. Wenn der Zähler ungewöhnlich schnell läuft, obwohl kein Wasser entnommen wird, deutet das auf ein Problem hin. Wenden Sie sich in diesem Fall möglichst rasch an einen Installateur, um die Anlage prüfen zu lassen. Schützen Sie Ihre Wasseranlagen rechtzeitig vor Frostschäden und vermeiden Sie unnötige Reparaturkosten!

Peter Unkel, Verbandsvorsteher
Peter, RheinHunsrück Wasser Zweckverband Dörth

ENERGIETIPP DER VERBRAUCHERZENTRALE RHEINLAND-PFALZ

Energieverluste durch Zugluft stoppen

Neue Dichtungsbänder an undichten Fenster- oder Türrahmen sorgen mit wenig Kostenaufwand für eine spürbare Energieeinsparung und beseitigen Zugluft. Der Handel bietet dafür eine Vielzahl an selbstklebenden Dichtungsbändern aus Schaumstoff an. Besser sind Profildichtungen, die zwar etwas teurer, dafür aber haltbarer sind. Die Dichtung sollte umlaufend angebracht werden und an den Ecken sollten keine Ritzen verbleiben. Zieht es unter Türen durch, helfen Bürsten- oder Absenkdichtungen, die auch nachträglich an die Unterkante der Tür geklebt oder geschraubt werden können. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Bodentreppe zum Dachboden. Ist sie nicht gedämmt und undicht, kann hier unbemerkt viel Wärme verloren gehen. Immerhin summiert sich die Fugenlänge rundum auf etwa vier Meter und da Wärme nach oben steigt, fallen Zugerscheinungen häufig nicht auf. Abhilfe schafft die nachträgliche Abdichtung der Fuge mit einer Hohlräumdichtung. Auch die Klappe der Treppe sollte möglichst gedämmt werden. Optimal wäre der Einbau einer neuen, gut gedämmten und dichten Dachbodentreppe. Spätestens, wenn die Decke zum Dachboden gedämmt wird, sollte man das mit einplanen.

Zu allen Fragen rund um die Vermeidung von Wärmeverlusten beraten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale nach Terminvereinbarung.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos.

Der Energieberater hat **am Donnerstag, den 28.11.24 nachmittags von 13.15 bis 17.45 Uhr** Sprechstunde in **Simmern** in der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen, im kleinen Sitzungssaal im 1. OG, Brühlstraße 2. Anmeldung unter 06761/8370.

In **Boppard** ist die Beratung **am Dienstag, den 26.11.2024** von 13 bis 16 Uhr in der Stadthalle Boppard, Oberstraße 141-143, Lobby 1.OG. Anmeldung unter (06742) 103 - 0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr